

Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.1.2023

**Rückgabe menschlicher Überreste aus Hawai'i aus der Sammlung des
Übersee-Museums Bremen aus ethischen Gründen**

A. Problem

Das Office of Hawaiian Affairs (OHA) hat am 5. August 2019 ein Rückgabeersuchen an das Übersee-Museum gerichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist Trägerin des Übersee-Museums, Stiftung des öffentlichen Rechts. Sammlungsgegenstände, die vor Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts im Jahr 1999 ins Museum kamen, hat das Übersee-Museum lediglich im Besitz. Die Entscheidung über die Aufgabe des Eigentums oder über aus Eigentum resultierenden Forderungen muss daher der Senat für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) treffen. Als Anlage beigefügt ist die auch dem Stiftungsrat des Übersee-Museums vorgelegte Unterlage „Rückgabe der menschlichen Überreste aus Hawai'i aus der Sammlung des Übersee-Museums Bremen aus ethischen Gründen“ (Anlage 1).

Das Übersee-Museum hat gemeinsam mit dem Senator für Kultur die Angelegenheit im Rahmen der zugänglichen Erkenntnisquellen und auf Grundlage ethischer Standards so umfassend wie möglich erforscht und aufbereitet.

Auf Wunsch des Office of Hawaiian Affairs fand eine vertiefte Provenienzforschung zu den menschlichen Überresten statt. Das Forschungsprojekt wurde durch das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste gefördert und von Frau Gesa Grimme durchgeführt. Eine eingehendere anthropologische Begutachtung der Schädel fand auf Wunsch des OHA nicht statt.

Im Februar 2022 erfolgte daraufhin die Rückgabe acht menschlicher Schädel an Hawai'i.

Im Rahmen eines anders gelagerten Forschungsprojektes zur Provenienz von menschlichen Überresten im Übersee-Museum konnten nun zwei bisher als verschollen angenommene Schädel aus Hawai'i in der naturkundlichen Sammlung des Übersee-Museums Bremen wiedergefunden worden und ihrer tatsächlichen Herkunft zugeordnet werden. Die zwei iwi kūpuna sind im aktuell gültigen Mammalia-Katalog unter den Nummern 4771 und 4882 verzeichnet.

Die Rückgabe der zwei iwi kūpuna soll auf Wunsch des Office of Hawaiian Affairs schnellstmöglich erfolgen. Die Übergabe ist bereits für Anfang Februar 2023 geplant. Auf eine öffentliche Übergabezeremonie wie im Februar 2022 wird auf Wunsch der hawaiischen Seite verzichtet.

B. Lösung

Der Anspruch des vermutlichen Eigentümers ist zwar lange verjährt, auf den in den umfassenden Darlegungen in der Anlage enthaltenen Gründen wäre es aber unangebracht, die Einrede der Verjährung zu erheben und dem Ursprungsstaat die Rückgabe zu verwehren. Der Verbleib im Übersee-Museum erscheint aus rechtsethischen Gründen unangemessen – es muss berücksichtigt werden, dass es sich bei diesen Skelettteilen nicht um Sammlungsgegenstände wie jede andere handelt, sondern um sterbliche Überreste. Der Respekt gegenüber den Verstorbenen beziehungsweise deren Nachfahren muss bei der Entscheidung über eine (freiwillige) Rückgabe Berücksichtigung finden.

Entscheidungsgrundlagen zur Rückgabe bieten die vom Deutschen Museumsbund herausgegebenen Publikationen „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ (2021) und „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (2021).

Zudem verständigten sich die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände am 13.3.2019 in einem gemeinsamen Eckpunktepapier zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten auf Folgendes:

„Die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte als Teil unserer gemeinsamen gesellschaftlichen Erinnerungskultur gehört zum demokratischen Grundkonsens in Deutschland [...]. Kulturgüter aus kolonialen Kontexten zu identifizieren, deren Aneignung in rechtlich und/oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, und deren Rückführung zu ermöglichen, entspricht einer ethisch-moralischen Verpflichtung und ist eine wichtige politische Aufgabe unserer Zeit. Menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten sind zurückzuführen.“

Bereits in den Jahren 2006 und 2017 hat das Übersee-Museum menschliche Überreste der Maori und Moriori an das Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa in Wellington, Neuseeland, übergeben, sowie 2018 zwei Schädel aus dem heutigen Namibia deakzessioniert. Eine Rückgabe von acht menschlichen an Hawai'i erfolgte im Februar 2022. In allen Fällen erfolgte ebenfalls ein De-Akzessionierungsverfahren durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates des Übersee-Museums .

Der Stiftungsrat des Übersee-Museums wurde in einem außerordentlichen Umlaufverfahren im Dezember 2022 mit der Angelegenheit befasst (Anlage 1). Auf Grundlage der umfassenden Aufbereitung der Angelegenheit seitens des Übersee-Museums und des Senators für Kultur hat sich der Stiftungsrat des Übersee-Museums der in der Unterlage dargestellten juristischen und ethischen Bewertungen angeschlossen und eine Rückgabe dieser menschlichen Überreste für angemessen erachtet. Der Stiftungsrat hat den Beschluss gefasst, den Vorstand zu bitten, das De-Akzessionierungsverfahren einzuleiten.

C. Alternativen

Die Einrede der Verjährung ist rechtlich möglich und verhindert eine sonst eventuell mögliche Durchsetzung der Rückgabeforderung auf dem Rechtswege. Aus den in der Anlage näher erläuterten rechtsethischen Erwägungen wird diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es gibt keinen offiziellen Markt zum Verkauf von menschlichen Überresten aus Museen, daher lässt sich auch kein finanzieller Wert für sie bestimmen. Die Bemessung eines Verkehrswertes verbietet sich darüber hinaus aus ethischen Gründen. Zudem kann der Stadtgemeinde Bremen kein finanzieller Schaden entstehen, weil sie nie Eigentümerin der menschlichen Überreste geworden sein dürfte. Die Rückgabe bedeutet aus all diesen Gründen keinen Vermögensverzicht für die Stadtgemeinde Bremen.

Die Kosten der Rückführung trägt das Office of Hawaiian Affairs auf eigenen Wunsch selbst.

Die Maßnahme hat darüber hinaus keine personalwirtschaftlichen und genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Übersee-Museum und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister erfolgt nach Beschlussfassung des Senats.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Unterlage „Rückgabe menschlicher Überreste aus Hawai'i aus der Sammlung des Übersee-Museums Bremen aus ethischen Gründen“ zur Kenntnis und schließt sich der darin enthaltenen Bewertung an.
2. Der Senat beschließt, auf die rechtlich mögliche Einrede der Verjährung zu verzichten und die in der Anlage näher bezeichneten menschlichen Überreste aus Hawai'i im Zuge eines De-Akzessionierungsverfahrens aus dem Sammlungsbestand des Übersee-Museums an den Staat Hawai'i, vertreten durch das Office of Hawaiian Affairs, herauszugeben.

Anlagen

Vorlage „Rückgabe der menschlichen Überreste aus Hawai'i aus der Sammlung des Übersee-Museums Bremen aus ethischen Gründen“ zur Sitzung des Stiftungsrates des Übersee-Museums im Umlaufverfahren im Dezember 2022 inklusive der Anlagen:

- Kopie des Rückgabeersuchens des Office of Hawaiian Affairs an das Übersee-Museum Bremen vom 5. August 2019
- Bericht zur Provenienzforschung (Auszug)



Vorlage Stiftungsrat Übersee-Museum Umlaufverfahren

Vorwort

In dem über 200-jährigen bestehenden der Sammlungen des heutigen Übersee-Museums kam es wiederholt zur Neuerfassung der Sammlung. Dies führte auch zu Fehlern bei der Übertragung von Provenienzen der einzelnen Fundstücke. Im Falle zweier menschlicher Überreste aus Hawai'i war dies der Fall, so dass sie lange als verschollen galten. Im Rahmen eines anders gelagerten Forschungsprojektes zur Provenienz von menschlichen Überresten konnten diese nun aber wiedergefunden und ihrer tatsächlichen Herkunft zugeordnet werden.

Rückgabe menschlicher Überreste aus Hawai'i aus der Sammlung des Übersee-Museums Bremen aus ethischen Gründen

Das Office of Hawaiian Affairs (OHA) wurde 1978 vom Staat Hawai'i autorisiert, sich um die Belange der hawaiianischen Ureinwohner zu kümmern. So gehört zu den Bestimmungen, die in die neue Verfassung des Bundesstaates aufgenommen wurden, die Einrichtung des Amtes für hawaiianische Angelegenheiten (Office of Hawaiian Affairs) als öffentliche Stiftung mit dem Auftrag, die Lebensbedingungen sowohl der hawaiianischen Ureinwohner als auch der hawaiianischen Gemeinschaft im Allgemeinen zu verbessern. Seit 2015 ist das OHA auch offizieller Ansprechpartner für die Rückführung von iwi kūpuna und moepū. Das OHA hat am 05. August 2019 ein Rückgabeersuchen an das Übersee-Museum gerichtet (Anlage 1).

Die Kosten der Rückführung werden durch das Office of Hawaiian Affairs übernommen.

Hintergrund

Auf Wunsch des Office of Hawaiian Affairs fand eine vertiefte Provenienzforschung zu den menschlichen Überresten statt. Das Forschungsprojekt wurde durch das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste gefördert und von Frau Gesa Grimme durchgeführt.

Es befinden sich heute noch zwei iwi kūpuna in der naturkundlichen Sammlung des Übersee-Museums Bremen. Sie sind im aktuell gültigen Mammalia-Katalog unter den Nummern 4771 und 4882 verzeichnet.

Eine eingehendere anthropologische Begutachtung der Schädel fand auf Wunsch des OHA nicht statt.

Die mit den Nummern 4771 und 4802 gekennzeichneten Schädel gehen Simon Albrecht Poppe zurück, der von 1878 bis 79 am Museum angestellt war und in diesem Zeitraum die Sammlung katalogisierte. Genauere Fundumstände sind nicht bekannt. Poppe selbst war nie in diese Region gereist, besaß aber zahlreiche unter anderem familiäre Kontakte in diese Region, so dass er selbst als Sammler der Schädel vermutet werden kann.

Anlage 2 stellt einen Auszug aus dem Bericht zur Provenienzforschung dar und geht auf die Sammlungshintergründe ein.



Ethnologische Bedeutung der Sammlung

Da es sich um unbearbeitete Skelettteile handelt, hat die Sammlung keinen direkten ethnologischen Wert. Für die Untersuchung von Bestattungssitten und Ahnenkult sind Untersuchungen der Überreste nicht notwendig, denn sie sind ihrem Kontext entzogen worden.

Historische Bedeutung der Sammlung

Die Sammlung stammt aus der Zeit vor der Gründung des Übersee-Museums und spiegelt somit einen wichtigen Teil der Sammlungsgeschichte des Hauses und der damals üblichen Sammel- und Forschungsethik wider.

Pädagogische Bedeutung der Sammlung

Sollte es in der Zukunft einmal im Interesse des Übersee-Museums liegen, aus anthropologischen Anschauungsgründen menschliche Skelettteile ausstellen zu wollen, so ist heute kein Grund denkbar, warum dies die menschlichen Überreste eines Menschen aus Hawai'i sein müssten, zumal ohne weitere Daten seiner Herkunft.

Zurückliegende Rückgaben an Hawai'i

Eine Rückgabe von acht menschlichen Überresten an Hawai'i fand am 8. Februar 2022 statt.

Verfahren und Bewertung

Über eine mögliche De-Akzessionierung im Zuge der Rückgabeforderung aus Hawai'i (USA) hat der Senat zu befinden. Sammlungsgegenstände, die vor Gründung der Stiftung ö.R. Übersee-Museum Bremen im Jahr 1999 ins Museum kamen, hat das Übersee-Museum lediglich im Besitz. Die Aufgabe des Eigentums oder aus Eigentum resultierende Forderungen betreffen daher die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde).

Juristische Bewertung des Rückgabeersuchens

Um eine Herausgabe der menschlichen Überreste vom Übersee-Museum als Besitzerin nach § 985 BGB verlangen zu können, müssten die USA juristisch nachweisbar Eigentümerin dieser geblieben sein oder deren Eigentümer rechtmäßig vertreten.

Um einen Eigentumserwerb an den menschlichen Überresten überhaupt möglich zu machen, müsste es sich dabei zunächst um „Sachen“ im Sinne des § 90 BGB handeln. Grundsätzlich ist der Körper des lebenden Menschen keine Sache, der menschliche Leichnam hingegen wird als Sache gesehen, ist dem Rechtsverkehr jedoch entzogen. Es gilt aber allgemein als anerkannt, dass die Überreste von vor langer Zeit Verstorbener wiederum verkehrsfähige Sachen sind, an denen Eigentumsrechte bestehen können, das gilt insbesondere für menschliche Überreste in Museen. Die menschlichen Überreste aus Hawai'i stammen vom Ende des 19. Jahrhunderts. Daher kann grundsätzlich heute ein Eigentumsrecht gemäß § 903 BGB an den in Rede stehenden menschlichen Überresten bestehen. Ob dies schon zum damaligen Zeitpunkt möglich gewesen wäre, kann heute nicht mehr festgestellt werden.

Im Weiteren wird daher von der grundsätzlichen Möglichkeit des Eigentumserwerbs an den Überresten ausgegangen.

Wer diese Schädel unter welchen Umständen an sich genommen hat, ließ sich auch nach umfangreichen Nachforschungen nicht abschließend klären. Gutgläubig konnte das Eigentum aber nach § 932 BGB an den menschlichen Überresten nicht angenommen werden, als diese Ende des 19. Jahrhunderts/Anfang des 20. Jahrhunderts dem Sammlungsbestand des Übersee-Museums zugeführt wurden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:



Die hawaiische Bevölkerung betrachtete die Öffnung von Gräbern und Grabhöhlen ihrer verstorbenen Vorfahren wie auch die Entnahme von deren Überresten als heftigen Verstoß, der bereits 1860 unter Strafe gestellt worden war. König Kamehameha IV. hatte zum Schutz von Begräbnisstätten verfügt, dass „[...] any person, not having any legal right to do so, shall willfully dig up, disinter, remove or convey away any human body from any burial place, or shall knowingly aid in such disinterment, removal or conveying away, every such offender and every person accessory thereto, either before or after the fact, shall be punished by imprisonment at hard labor for not more than two years, or by a fine not exceeding one thousand dollars.“

Nach dem Sturz der Monarchie 1893 und der Annexion durch die USA 1898 hatte dieses Gesetz nicht nur Bestand, sondern wurde 1909 weiter ausformuliert.

Sammler werden sicherlich hinsichtlich der Haltung der Hawaiianer zur Entnahme menschlicher Überreste Kenntnis gehabt haben. Möglicherweise liegt in dieser Kenntnis die schlechte Dokumentation. Dies wird an der Praxis anderer Sammler in dieser Region deutlich.

Verjährung

Letztendlich ist die Eigentumsfrage nicht abschließend zu klären. Dies ist hinnehmbar, da ein eventueller Rückgabeanspruch aus § 985 BGB hinsichtlich der menschlichen Überreste nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB einer dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegt. Der Anspruch einer möglichen Eigentümerin ist daher bereits lange verjährt, da die Schädel länger als 30 Jahre im Besitz des Übersee-Museums sind. Hier besteht auch kein Zweifel an der Anwendbarkeit deutschen Rechts. Ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch besteht daher auch dann nicht, wenn die Erwerbsumstände einen Eigentumserwerb verhindert haben, wie bei wertender Betrachtung hier vertreten wird.

Die Herausgabe ist daher eine freiwillige, da die Einrede der Verjährung von der Stadt Bremen geltend gemacht werden kann.

Hierbei ist jedoch die ethische Bewertung des Rückgabeersuchens zu beachten.

Ethische Bewertung des Rückgabeersuchens

Obwohl es keinen juristisch durchsetzbaren Rückgabeanspruch für die menschlichen Überreste gibt, muss berücksichtigt werden, dass es sich bei diesen Skelettteilen nicht um Sammlungsgegenstände wie jede andere handelt, sondern um sterbliche Überreste. Der Respekt gegenüber den Verstorbenen beziehungsweise deren Nachfahren muss bei der Entscheidung über eine (freiwillige) Rückgabe Berücksichtigung finden.

Finanzielle Bewertung der Sammlung

Der Freien Hansestadt Bremen entsteht kein finanzieller Schaden. Es verbietet sich aus ethischen Gründen, menschliche Überreste als Vermögensgegenstände zu bezeichnen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stiftungsrat schließt sich der juristischen und ethischen Bewertung an und erachtet eine Rückgabe dieser menschlichen Überreste für angemessen.
2. Er bittet den Vorstand, das De-Akzessionierungsverfahren einzuleiten.



Anlagen

1. Kopie des Rückgabeersuchens des Office of Hawaiian Affairs an das Übersee-Museum Bremen vom 5. August 2019
2. Bericht zur Provenienzforschung (Auszug)



Anlage 1

PHONE (808) 594-1888

FAX (808) 594-1938



STATE OF HAWAII
OFFICE OF HAWAIIAN AFFAIRS
560 N. NIMITZ HWY., SUITE 200
HONOLULU, HAWAII 96817

August 5, 2019

Übersee-Museum Bremen
Bahnhofspatz 13
28195 Bremen
Dr Wiebke Ahrndt, Director
w.ahrndt@uebersee-museum.de

SUBJECT: Initiation of Consultation regarding Iwi Kūpuna (Ancestral Hawaiian remains)

Aloha nō kāua e Director Ahrndt,

Pursuant to the responsibility for the well-being of our ancestors and ourselves, the Office of Hawaiian Affairs (OHA) writes to respectfully initiate consultation with you and officials of the Übersee-Museum Bremen regarding iwi kūpuna (ancestral Hawaiian skeletal remains) we understand are housed in the museum's collections. We were notified by Edward Halealoha Ayau of your email confirmation which also indicated that the museum does not possess any moepū (funerary possessions). Our intention in undertaking consultation with you and the museum is for the express purpose of submitting a formal claim for the repatriation of all iwi kūpuna. I have attached a list of the repatriations conducted since 1990, a total of 119.

OHA respectfully requests an inventory of all iwi kūpuna that includes a brief description of bone type, minimum number of individuals represented, provenance (island and place), year of collection, circumstances surrounding acquisition of the iwi, name of collector, names of families of the deceased where known, and most importantly, any indication/evidence of consent by the family of the deceased to the removal of the ancestral remains. We also request all historic documentation relating to their acquisition and curation be provided.

Secondly, we prefer that no physical examination take place unless there is a legitimate concern whether the provenance is the Hawaiian Islands sometimes referred to as the Sandwich Islands.

Finally, we expressly **do not** want photo images of the iwi kūpuna taken or for existing photo images to be provided or circulated, nor do we want the ancestral remains displayed or



Dr Wiebke Ahrndt, Director
Übersee-Museum Bremen
August 5, 2019
Page 2

otherwise exposed to light. If casts were made of the iwi kūpuna, please indicate so as we would include such casts in our repatriation claim.

Your kind response to these myriad of issues will be most appreciated, mahalo. If there are any questions, please notify Keola Lindsey, Chief Advocate at keolal@oha.org or by calling him at 808-594-1996.

Ola nā iwi,

Sylvia M. Hussey, Ed.D
Ka Pouhana Kūikawā (interim CEO)

SM:ha

cc: Keola Lindsey, OHA Chief Advocate
Edward Halealoha Ayau

Attachment

Anlage 2

Bericht zur Provenienzrecherche (Auszug)

1. Schädel zweier Individuen, inventarisiert unter den Nummern 4771 und 4802

Im Übersee-Museum und seinen Vorläufern wurden im Laufe der Zeit und in den unterschiedlichen Rechtsformen unterschiedliche Nummernsysteme zur Katalogisierung der Sammlung angewandt. Im Zuge von Provenienzrecherchen ist es gelungen, zwei als verschollen geglaubte menschliche Überreste in den Sammlungen zu identifizieren und ihre tatsächliche Herkunft von den Hawai'i Inseln zu belegen. Im „Poppeschen Zettelkatalog“ einer vor der Gründung des Übersee-Museums durchgeführten Katalogisierung der Sammlung fanden sich zwei Einträge, die sich auf menschliche Schädel aus Hawai'i beziehen.¹ Als Herkunftsort wird nur der Oberbegriff „Sandwich-Inseln“ angegeben. Laut Eintrag kamen die Schädel mit der Sammlung von **Simon Albrecht Poppe** (1847–1907) in den Bestand der *Städtischen Sammlungen*. 1880 wurde die Sammlung von der *Anthropologischen Commission* für das Museum angekauft (Abel 1970: 43).

Poppe, geboren am 08. Juni 1847 in Vegesack, war als „Assistent für die ethnographische, prähistorische und anthropologische Sammlung“ von 1878 bis 1879 am Museum angestellt (ebd.: 38-43). Nach seiner Einstellung im Oktober 1878 begann er die Bestände in seinem Verantwortungsbereich zu katalogisieren. Bereits ein Jahr später umfasste der „Poppesche Zettelkatalog“ knapp 1.700 Einträge (Briskorn 2000: 43). 1879 bat Poppe wegen Kompetenzstreitereien mit Hubert Ludwig, dem damaligen Direktor der Sammlungen, um seine Entlassung. Dem *Naturwissenschaftlichen Verein* und der *Anthropologischen Commission* blieb er allerdings auch nach seinem Ausscheiden verbunden. Sowohl vor als auch nach seiner Zeit als Sammlungsassistent vermittelte er dem Museum prähistorische, anthropologische und ethnographische Gegenstände. Im Januar 1878 erhielt er von der *Commission* für „4 Bremer Schädel“ 12 Mark.² Wenige Monate zuvor, im November 1877, hatte er ihr bereits einen „Koluschen-Schädel“ verkauft.³ 1891 empfahl er den Ankauf der ethnographischen Sammlung seines Nachbarn Stelling, der für den Norddeutschen Lloyd als Offizier tätig war.⁴

¹ Schmidt 2019: 5. (Internes Dokument).

² StAB, 2-P. 1., 280, Anthropologische Kommission des Naturwissenschaftlichen Vereins und der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins: Korrespondenz, Quittung vom 30. Januar 1878.

³ Ebd., Quittung, November 1878.

⁴ Ebd., Brief von Poppe, 24. Oktober 1891.

Da Poppe zeit seines Lebens mit gesundheitlichen Problemen kämpfte und nicht reiste, ist eine eigene Sammlungstätigkeit in Hawai'i nahezu ausgeschlossen. Über seinen Vater war er allerdings bereits früh bestens vernetzt. Georg Schorse Poppe war ein in Bremen und Bremerhaven hoch angesehener Kapitän, der unter anderem für den Norddeutschen Lloyd tätig war. Borcharding (1908: 196) schreibt hierzu in seinem Nachruf auf Poppe: „Bei seinen ethnographischen Studien wurde er wiederum von Freunden seines Vaters unterstützt, indem diese ihm nun viele kostbare Ethnographica besonders aus der Südsee verschafften.“ Zudem bestanden wahrscheinlich familiäre Verbindungen nach Chile. Der ältere Bruder seines Vater Alfred Ludwig (Blasius) Poppe war dort in Valparaíso für das Handelshaus Godeffroy tätig (Scheps 2005: 19).⁵ In der Mitte des 19. Jahrhunderts zählte Godeffroy nicht nur zu den führenden Unternehmen im deutschen „Südsee-Handel“, sondern war auch für die Beschaffung von naturkundlichen, anthropologischen und ethnographischen Sammlungen bekannt. Ab 1861 betrieb die Firma das Museum Godeffroy in Hamburg (ebd. 2005). Es ist anzunehmen, dass die Schädel über diese Kontakte in den Besitz von Poppe gelangten.

Informationen zum Ankauf der Sammlung vom Poppe befinden sich in der Korrespondenz und den Protokollen der *Anthropologischen Commission* im Staatsarchiv Bremen. Nach einer ersten Prüfung scheint dort die Frage nach der Finanzierung des Ankaufs im Vordergrund zu stehen.⁶ Eine tiefergehende Beschäftigung mit den Unterlagen konnte im Rahmen des Projekts nicht erfolgen. Im Übersee-Museum fand sich zu-dem eine Aktennotiz, aus der hervorgeht, dass sich ein Bestand zur *Anthropologischen Commission* und zu Poppe auch im Museum befunden haben muss.⁷ Als Standort gibt die Notiz das Büro von Direktor Herbert Abel an, der von 1971 bis 1976 das Übersee-Museum leitete. Im Archiv des Museums ließen sich diese Unterlagen allerdings nicht lokalisieren.

⁵ Die Verbindung ist wahrscheinlich, sollte aber nochmals nachrecherchiert werden; siehe auch Eintrag Nr. 2917 im Familienbuch „Poppe“ auf https://die-maus-bremen.info/fileadmin/db_query/fab/poppe/ausgabe/vf1_male.html (zuletzt aufgerufen 30.08.2021).

⁶ StAB, 2-P. 1., 280, Anthropologische Kommission des Naturwissenschaftlichen Vereins und der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins: Sitzungsprotokolle 1878–1880.

⁷ ÜM Bremen, Übersichtsmappe zur Korrespondenz.